

Liebe Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

alle Schülerinnen und Schüler erhalten zu Beginn ihrer Schulzeit am BWV einen Zugang zum Computersystem unserer Schule. Mit diesem Zugang haben die Schülerinnen und Schüler auch Zugriff auf unser Stundenplanprogramm WebUntis. Es gibt sowohl eine mobile (eingeschränkter Funktionsumfang) als auch eine Onlineversion über den Browser. Zu erreichen ist das Programm über unsere Homepage im Bereich Tools (Tools - BWV Aachen (bww-aachen.de)) oder als mobile Gratisversion (Untis mobile ) über den jeweiligen Appstore.

Dieses Programm hat folgende Funktionen:

- Übersicht über den aktuellen Stundenplan
- Übersicht über möglichen Ausfall von Stunden und Vertretungen
- Ansicht der Fehlzeiten
- Krankmeldungsfunktion
- Nachrichtenfunktion zur Kommunikation mit der Klassenleitung
- Dateiaploadfunktion für Entschuldigungsschreiben und Schulunfähigkeitsbescheinigungen sowie Prüfungsunfähigkeitsbescheinigungen

Zu Beginn des Schuljahres wird es eine ausführliche Anleitung sowie einige Schulungsvideos für alle Schülerinnen und Schüler geben.

Verfahren bei Fehlzeiten:

Grundsätzliches

Gemäß § 43 SchulG sind Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (z. B. Unterrichtsfahrten) teilzunehmen. Diese Teilnahmepflicht gehört zu den unverzichtbaren Bestandteilen schulischer Ausbildung. Daher sind auch alle geplanten Arzttermine außerhalb der Unterrichtszeit zu legen. Befreiungen vom Unterricht werden mind. sieben Tage im Voraus über die Klassenleitung beantragt

Eigenverantwortung

Für den korrekten Umgang mit den Fehlzeiten (Einhaltung der Fristen, Korrektheit der Atteste etc.) ist ausschließlich die Schülerin/der Schüler bzw. sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich, auch wenn die Ursache z.B. für Verzögerungen beim Arzt liegen sollte. Da diese Eigenverantwortung ein wichtiges Element unserer schulischen Ausbildung darstellt und auf das zukünftige berufliche Leben vorbereitet, sollen die Schülerinnen und Schüler so weit wie möglich selbstständig handeln.

Wer entschuldigt?

Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler/ Schülerinnen die Erziehungsberechtigten, Volljährige für sich selbst.

Wie wird entschuldigt?

- Am Morgen vor der ersten Stunde informieren die Schülerinnen und Schüler die Klassenleitung über die Funktion „Abwesenheiten melden“ (Dies dient nur der Information über die Fehlzeit und stellt noch nicht die Entschuldigung dar!)
- Einreichen der Entschuldigung:
Bei Wiederaufnahme des Unterrichts muss unverzüglich eine schriftliche Entschuldigung als Anhang einer Nachricht über WebUntis an die Klassenleitung gesendet werden. Dies kann ein Foto oder generiertes PDF sein.

Was ist eine „Attestpflicht“?

Bei Schülerinnen und Schülern, die ein erhöhtes Maß an Fehlzeiten aufweisen, entscheidet die Schule ggf. über eine „Attestpflicht“. Über diese „Attestpflicht“ wird die Schülerin / der Schüler bzw. werden die Erziehungsberechtigten gesondert informiert. Ab dem Zeitpunkt der „Attestpflicht“ muss jede Fehlzeit (auch bei weniger als drei Tagen) vom Arzt bescheinigt werden.

Der Sportunterricht

- Bei Erkrankungen, die nur eine sportlich aktive Teilnahme ausschließen, gilt die gleiche Regelung, wie bei Entschuldigungen für den Theorieunterricht. Es herrscht allerdings immer Anwesenheitspflicht.
- Bei einer langfristigen Erkrankung (länger als drei Monate) besteht die Möglichkeit, sich vom regulären Sportunterricht befreien zu lassen. Dies muss über einen schriftlichen Antrag an die Schulleitung erfolgen. Erst nach Bewilligung der Befreiung muss die Schülerin / der Schüler nicht mehr am Sportunterricht teilnehmen. Für diesen Zeitraum wird dann keine Note gebildet. Sollte der Befreiungszeitraum sich über ein ganzes Halbjahr erstrecken, wird auf dem Zeugnis die Bemerkung „befreit laut Attest“ eingetragen.

Abwesenheit bei angekündigten schriftlichen Leistungsüberprüfungen (Klausuren, Tests, etc.)

- Spätestens am Morgen der Leistungsüberprüfung vor dem Unterricht **„Neue Abwesenheit“ oder Mitteilung** (Untis) über Abwesenheit an die **Klassenleitung**.
- Spätestens am Morgen der Leistungsüberprüfung vor dem Unterricht **Mitteilung** über Abwesenheit (Untis) **an den/die klausurstellende/n Fachkollegen/Fachkollegin**.

Nur wenn diese beiden Meldungen erfolgt sind, besteht die Möglichkeit, die versäumte Klausur / den versäumten Test nachzuschreiben. Ansonsten wird die versäumte Klausur / der versäumte Test mit „ungenügend“ bewertet.

Weitere Anmerkungen:

- Pädagogisches Einwirken kann auch in Form von „Nacharbeit“ während der offiziellen Öffnungszeiten der Schule stattfinden (§ 53 (2) Schulgesetz). Dies umfasst auch die Zeiten des Abendunterrichts und den Samstagunterricht.
- Verspätungen werden zu jedem Unterrichtsbeginn durch die Fachlehrer festgehalten und entsprechende pädagogische Maßnahmen der Klassenleitung mitgeteilt sowie im Klassenbuch schriftlich dokumentiert.
- Entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten werden in Halbjahres- und Jahreszeugnisse aufgenommen.
- Bei nicht mehr schulpflichtigen Schülern gilt die Regel, dass sie fristlos und ohne weitere Androhung von der Schule entlassen werden, wenn sie 20 Tage ununterbrochen trotz schriftlicher Mahnung den Unterricht unentschuldigt versäumt haben (§ 47 Absatz 1 Nr. 8 SchulG NRW).